

Abschrift in der ab 06.03.2014 gültigen Fassung

SATZUNG

KATHARINEN HOSPIZ Förderverein e.V.

Präambel

Ausgehend von dem Leitgedanken, daß

- alle Menschen ein Abbild Gottes sind - unabhängig von ihrem körperlichen, seelischen, geistigen Zustand - und vom Moment ihrer Entstehung an Rechte erhalten haben, welche Gültigkeit bis zur Stunde des Todes haben, wie das Recht auf Menschenwürde, auf Individualität, auf Beziehungen;
- krank sein, Abschied nehmen und Tod elementare Erfahrungen jedes Menschen sind; Geburt und Sterben Tore des Lebens sind;
- alle Mitarbeiter, die Patienten und deren Angehörige einen christlichen Geist spüren lassen sollen nach der Art, wie er von Jesus Christus und seinem Umgang mit Menschen bekannt ist: Wahrhaftig annehmend, versöhnlich, ermutigend, aufrichtig, glaubend, froh,

gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Katharinen Hospiz Förderverein e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der ideellen und finanziellen Förderung der Katharinenhospiz am Park GmbH. Diese Förderung soll geleistet werden durch:
 - die Förderung und Verbreitung der Hospizidee nach dem Vorbild Cicely Saunders in der Öffentlichkeit
 - die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln (Spenden), die an die Katharinen Hospiz am Park gemeinnützigen GmbH weitergeleitet werden, um deren Arbeit zu sichern, sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (Zuwendungen, letztwillige Verfügungen).
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt insbesondere keinen Gewinn. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen sind zu erstatten.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierten werden. Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.

(2) Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist eine schriftlich an den Vereinsvorstand zu richtende Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Quartalsende wirksam erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen kann. Ein Ausschließungsgrund liegt u.a. dann vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat,
- d) durch Beschluß des Vorstands, wenn ohne entschuldigenden Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 - Erträge und sonstige Vereinsmittel

- (1) Erträge und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ertragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7- Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Mindestens zwei Wochen vorher wird der Termin *Flensburger Tageblatt* und den Hauszeitungen der beiden Träger-Krankenhäuser bekannt gegeben.
- (2) In gleicher Weise kann der Vorstand im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muß dies geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; sowie, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Jede juristische Person, die Mitglied ist, hat ebenfalls eine Stimme.
- (4) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beantragen.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restli-

che Amtszeit vom Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bestellt werden, dessen Bestellung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Von den Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 9 - Auflösung und Satzungsänderung

(1) Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der *anwesenden* Mitglieder beschließen. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung ist es gestattet, daß sich Mitglieder vertreten lassen. Bevollmächtigt werden können nur Mitglieder des Vereins. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen; sie verbleibt bei den Unterlagen des Vereins.

(2) Bei Auflösung erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Flensburg, den 7. Februar 1992

Unterschriften von 22 Gründungsmitgliedern

Die letzten Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 06.03.2014 beschlossen.